

## **Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (IDW ES 9 n.F.)**

Stand: 09.02.2022<sup>1</sup>

*Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat am 04.01.2022 den nachfolgenden neuerlichen Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Bescheinigung nach § 270d und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (IDW ES 9 n.F.) verabschiedet.*

*Gegenüber dem bereits am 12.01.2021 vorgelegten Entwurf gibt es vor allem die folgenden Änderungen:*

- *Der bisherige Entwurf vom 12.01.2021 wurde teilweise dahingehend missverstanden, dass das IDW nicht nur für das Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO eine Bescheinigung verlange, sondern auch für die reguläre Eigenverwaltung nach § 270a InsO. Das war aber nicht intendiert. Vielmehr sollte ausgedrückt werden, dass in Einzelfällen eine gutachterliche Stellungnahme auch im Zusammenhang mit § 270a InsO sinnvoll sein kann. Dies wurde nochmals deutlicher herausgearbeitet.*
- *Klargestellt wird auch, dass mit der Bescheinigung nach § 270d InsO auch die Anforderungen nach § 270a InsO beurteilt werden müssen.*
- *Die Ausführungen zu den Insolvenzeröffnungsgründen wurden deutlich gekürzt, weil es sich letztlich um Dopplungen zum IDW S 11 handelte.*
- *Nochmals präziser wird auf die Alternativrechnung eingegangen (Abschn. 3.2.5.)*
- *Die COVID-Regelungen wurden wieder herausgenommen, weil die Normen auslaufen.*
- *Für die Bescheinigung wird eine Schlusserklärung aufgenommen.*

*In die vorliegende Fassung sind die Anmerkungen aus dem Konsultationsprozess eingeflossen – in besonderem Maße auch die konstruktiven Anregungen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e.V. (BAKInsO). Aufgrund des Umfangs der Änderungen hat sich der FAS dazu entschlossen, eine erneute Entwurfsfassung zur Konsultation zu veröffentlichen. Da der Entwurf wichtige Änderungen der Insolvenzordnung umfasst, die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, empfehlen der FAS und der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW eine vorzeitige Anwendung,*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 15. Mai 2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird. Der*

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 18.08.2014. Zuletzt geändert durch den FAS am 04.01.2022. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 09.02.2022.

*Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Anforderungen an den Gutachter .....	4
3.	Auftragsgegenstand .....	5
3.1.	Spezielle Anforderungen an das Schutzschirmverfahren .....	5
3.1.1.	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit.....	5
3.1.2.	Überschuldung.....	6
3.1.3.	Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept der Sanierung).....	6
3.2.	Allgemeine Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung .....	7
3.2.1.	Finanzplan .....	7
3.2.2.	Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens .....	8
3.2.3.	Darstellung des Verhandlungsstands.....	8
3.2.4.	Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten.....	8
3.2.5.	Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung.....	9
3.2.6.	Sonstige Erklärungen des Unternehmens.....	9
3.3.	Dokumentation und Vollständigkeitserklärung .....	10
4.	Berichterstattung .....	10
	Anlagen.....	13
	Anlage 1: Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270a, 270b und 270d InsO) .....	13
	Anlage 2: Gliederungsempfehlung für die Bescheinigung nach § 270d InsO .....	14

## 1. Vorbemerkungen

- 1 Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat der Gesetzgeber ein besonderes vorläufiges Insolvenzverfahren geschaffen (Verfahren zur Vorbereitung der Sanierung nach § 270b InsO, kurz: Schutzschirmverfahren), das unverändert durch das SanInsFoG in § 270d InsO übernommen wurde. Dieses Verfahren verbindet die vorläufige Eigenverwaltung mit dem Ziel der frühzeitigen Vorlage eines Insolvenzplans, um so die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern.
- 2 Nach § 270d InsO bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt hat. Dabei ist dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation (im Folgenden: „Gutachter“) beizufügen, „aus der sich ergibt, dass drohende Zah-

lungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist“ (Schutzschirmbescheinigung, § 270d InsO).

- 3 Die Vorbereitung einer Sanierung über ein Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO kann nur bei einem zeitgleich gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung nach §§ 270, 270a InsO erreicht werden, an den bestimmte Anforderungen gestellt sind. Nach den ab dem 01.01.2021 geltenden gesetzlichen Regelungen hat der Schuldner dem Antrag neben einer Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO) auch Sonstige Erklärungen (§ 270a Abs. 2 InsO) beizufügen. Die Qualität der Eigenverwaltungsplanung und der Inhalt der Erklärungen sind Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO) und damit mittelbar auch für die Eröffnung unter Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270f InsO). Bei der Erstellung der Bescheinigung nach § 270d InsO müssen für die Beurteilung, ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, auch die von der Schutzschirmbescheinigung nicht abgedeckten Anforderungen des § 270a Abs. 1 und 2 InsO einbezogen werden, da bei fehlender Erfüllung dieser Voraussetzungen die Sanierung offensichtlich aussichtslos sein könnte.
- 4 Außerhalb des Schutzschirmverfahrens ist für die Anordnung der regulären Eigenverwaltung (§§ 270, 270a InsO) keine Bescheinigung vorgesehen. Der Wirtschaftsprüfer kann in diesem Fall den Mandanten bei der Erstellung der Unterlagen unterstützen – dies dürfte die Chancen einer gerichtlichen Anordnung der Eigenverwaltung deutlich erhöhen. Es ist auch möglich, dass der Schuldner im Vorfeld seines Antrags zusätzliche Rechtssicherheit erlangen möchte und eine gutachterliche Stellungnahme verlangt, mit der die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung und die abzugebenden sonstigen Erklärungen beurteilt werden sollen. In diesem Fall wird der Wirtschaftsprüfer bei der gutachterlichen Stellungnahme die Anforderungen an die Person des Gutachters (Abschn. 2.) sowie die – je nach Auftragsvereinbarung relevanten – Anforderungen an den Auftragsgegenstand (Abschn. 3.) und an die Berichterstattung (Abschn. 4.) dieses *IDW Standards* beachten.
- 5 Zum Zusammenspiel zwischen §§ 270a, 270b und 270d InsO vgl. das Ablaufdiagramm in Anlage 1.
- 6 Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an den beauftragten Gutachter, an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung nach § 270d InsO (Schutzschirmverfahren) und Beurteilungen nach § 270a InsO (Eigenverwaltungsplanung und Erklärungen) zu stellen sind, soweit das angestrebte Eigenverwaltungsverfahren die Sanierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners zur Grundlage hat.
- 7 Die Bescheinigung zum Schutzschirmverfahren sowie die gutachterliche Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 270a InsO werden regelmäßig auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme i.S. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO erteilt. Beurteilungsgegenstand sind
  - beim Schutzschirmverfahren das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und das Nichtvorliegen der Zahlungsunfähigkeit sowie die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der angestrebten Sanierung,

- bei der Eigenverwaltungsplanung die vorliegenden Insolvenzeröffnungsgründe, der Finanzplan, das Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, die Darstellung des Verhandlungsstands mit den Gläubigern und weiteren Beteiligten, die Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sowie die Darstellung zu den voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren und
  - bei den weiteren Erklärungen ein etwaiger Zahlungsverzug gegenüber bestimmten Gläubigern, die Einhaltung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten der letzten drei Geschäftsjahre und eine etwaige Inanspruchnahme von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen nach diesem Gesetz oder dem StaRUG in den letzten drei Jahren.
- 8 Bei der Bescheinigung und der gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich weder um eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO noch um die Beurteilung eines Sanierungskonzepts i.S. des *IDW S 6*.<sup>2</sup> Für den Ersteller der Bescheinigung oder der gutachterlichen Stellungnahme wird im Folgenden einheitlich der Begriff Gutachter verwendet. Der im Folgenden verwendete Begriff „beurteilen“ bedeutet, dass der Gutachter die ihm zur Verfügung stehenden bedeutsamen Informationen in seine Stellungnahme einfließen lässt.

## 2. Anforderungen an den Gutachter

- 9 Nach § 270d InsO können Bescheinigungen nur von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt sowie einer Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden, die zur Beurteilung insolvenzrechtlicher Sachverhalte befugt sind. Personen mit vergleichbarer Qualifikation sind insb. Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber auch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen gelten, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben und über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 10 Der Gutachter muss vor Annahme des Auftrags feststellen, ob er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt; insb. muss er über entsprechende Erfahrung in Insolvenzsachen verfügen. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche konkreten Anforderungen an den Gutachter zu stellen sind. Mit dem Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ wird jedoch deutlich, dass ihn seine Berufsträgerschaft – d.h. die in der Berufsausbildung gewonnene Kenntnis – allein nicht qualifiziert. Vielmehr ist in zeitlicher Hinsicht davon auszugehen, dass eine mehrjährige Befassung mit deutschen Insolvenz- oder Sanierungsfällen erforderlich sein wird. In sachlicher Hinsicht ist das Kriterium „in Insolvenzsachen erfahren“ bspw. dann erfüllt, wenn der Gutachter als Insolvenzverwalter tätig ist oder berufliche Erfahrungen in der Sanierungsberatung oder in der Erstellung bzw. Begutachtung von Sanierungskonzepten einschließlich der Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen vorweisen kann. Es kann sinnvoll sein, dass der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Eignung der Person des Gutachters mit dem zuständigen Gericht rechtzeitig im Vorfeld abgestimmt wird.

---

<sup>2</sup> *IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)* (Stand: 16.05.2018).

- 11 Bei Berufsgesellschaften (u.a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwaltsgesellschaften) kommt es darauf an, dass nur solche Personen verantwortlich mit der Tätigkeit betraut werden, die über die erforderliche Berufsqualifikation und Sachkunde verfügen.
- 12 Für die Erteilung der Bescheinigung sind bei Wirtschaftsprüfern die allgemeinen Unabhängigkeitsanforderungen des § 43 Abs. 1 WPO und der §§ 20 ff. der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) zu beachten. An die Unabhängigkeit und Neutralität sind nicht die Anforderungen zu stellen wie an den Insolvenzverwalter nach §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 56 Abs. 1 InsO. Eine Beauftragung des Abschlussprüfers ist somit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich zulässig.
- 13 Der Gutachter darf nach § 270d Abs. 1 InsO nicht zum vorläufigen Sachwalter bestellt werden. Das gilt auch für Gutachter, die eine dem Sachwalter oder Schuldner nahestehende Person nach § 138 InsO oder eine mit dem Gutachter zur Berufsausübung i.S. des § 45 Abs. 3 BRAO (analog) verbundene Person sind. Eine im Vorfeld der Antragstellung ausgeübte Tätigkeit des Gutachters für den Schuldner im Rahmen der Erstellung eines Sanierungskonzepts nach *IDW S 6* oder eines Grobkonzepts i.S. dieses *IDW Standards* schließt eine Beauftragung als Gutachter nicht aus. Eine solche Vorbefassung ist dem Gericht offenzulegen.

### **3. Auftragsgegenstand**

- 14 Gegenstand des Auftrags beim Schutzschirmverfahren ist die Beurteilung, ob drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Hinsichtlich der Eigenverwaltungsplanung und den weiteren Erklärungen wird die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 270a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 InsO beurteilt.

#### **3.1. Spezielle Anforderungen an das Schutzschirmverfahren**

##### **3.1.1. Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit**

- 15 Ein Schuldner ist nach § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist damit das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu begleichen.
- 16 Der Schuldner droht nach § 18 InsO zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.
- 17 Für die Beurteilung des Vorliegens einer Zahlungsunfähigkeit oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit wird auf *IDW S 11* verwiesen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. *IDW Standard: IDW Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)* (Stand: 09.11.2021).

### 3.1.2. Überschuldung

- 18 Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.
- 19 Für die Beurteilung des Vorliegens einer Zahlungsunfähigkeit oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit wird auf *IDW S 11* verwiesen.

### 3.1.3. Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept der Sanierung)

- 20 Neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung hat der Gutachter auch zu beurteilen, ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- 21 Die in den Abschn. 3.1.1. und 3.1.2. beschriebene Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe erfordert eine deutlich intensivere und tiefergehende Befassung als dies bei der im Folgenden beschriebenen Frage der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der in der Insolvenz angestrebten Sanierung der Fall ist. Durch den Begriff „aussichtslos“ wird deutlich, dass das Schutzschirmverfahren nur dann ausgeschlossen wird, wenn für die Sanierungsbemühungen eindeutig negative Erfolgsaussichten bestehen. Dabei muss dieses Erkenntnis „offensichtlich“ sein, d.h., es ist nicht erforderlich, dass der Gutachter eine umfassende Beurteilung vornimmt. Die Anforderungen, die an die Tätigkeiten zu stellen sind, unterschreiten deutlich die Anforderungen an die Tätigkeiten, die zur Erlangung einer Aussage zur Sanierungsfähigkeit nach *IDW S 6* durchzuführen sind. Eine Sanierung ist dann nicht aussichtslos, wenn im Rahmen eines Grobkonzepts mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann. Als Teil seiner Beurteilung stellt der Gutachter im Grobkonzept die Gründe dar, aus denen hervorgeht, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Regelmäßig werden die gesetzlichen Vertreter oder ein Dritter ein Grobkonzept vorlegen, das der Gutachter als Grundlage für die Einschätzung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit verwendet. Aus dem Grobkonzept müssen das Ziel der angestrebten Sanierung und die dafür wesentlichen Maßnahmen, aber auch etwaige wesentliche Hindernisse der Sanierung (z.B. auf Seiten der Stakeholder) hervorgehen.
- 22 Das Grobkonzept umfasst das nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO darzulegende Durchführungskonzept zur Bewältigung der Insolvenz und somit mindestens eine Analyse der Krisenursachen, die Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Situation, eine Skizze des Zukunftsbildes des Unternehmens sowie eine grobe Beschreibung der für die Sanierung angestrebten Maßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen. Dabei ist überschlägig einzuschätzen, ob die skizzierten Maßnahmen für eine erfolgreiche Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplans ausreichen können. Auch ist die Realisierungswahrscheinlichkeit der einzelnen Maßnahmen qualitativ zu erläutern.
- 23 Der Gutachter hat sich ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, vom Verlauf der zurückliegenden sowie der aktuellen Geschäftsentwicklung und der Krisenursachen zu verschaffen. Hierzu ist insb. Einblick in Jahresabschlüsse, ggf. vorhandene Prüfungsberichte und/oder Monatsberichte zu nehmen. Zudem hat sich der Gutachter einen Überblick zu verschaffen, warum es zu einer

akuten Insolvenzbedrohung gekommen ist und aus welchen Gründen zuvor ergriffene umsteuernde Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

- 24 Die dem Grobkonzept zugrundeliegenden Annahmen müssen begründet werden. Die im Grobkonzept genannten Annahmen und Maßnahmen dürfen nicht nur pauschalen und allgemein unverbindlichen Charakter haben. Wird dem Gutachter das Grobkonzept von den gesetzlichen Vertretern oder einem Dritten vorgelegt, hat der Gutachter zu beurteilen, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzepts bestehen.
- 25 Die aus dem Grobkonzept der Sanierung abgeleiteten Sanierungsmaßnahmen sind in einen aus der i.d.R. integrierten Planung abgeleiteten Finanzplan zu überführen. Die Planungsdauer umfasst mindestens den Zeitraum von der geplanten Insolvenzantragstellung bis zur plangemäßen Aufhebung des Verfahrens und geht ggf. über den nach § 270a Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO geforderten Planungshorizont von sechs Monaten hinaus. Er kann auch weniger als sechs Monate betragen, soweit die plangemäße Aufhebung vor Ende des Sechsmonatszeitraums liegt. Die in diesem Zeitraum geplanten Maßnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grobkonzept die Durchfinanzierung des Schuldners auch nach Aufhebung des Verfahrens nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- 26 Es dürfen zudem für den Gutachter keine offensichtlichen Hinderungsgründe ersichtlich sein, die der Umsetzung des Grobkonzepts aufgrund sachlicher und personeller Ressourcen (z.B. auch Sanierungserfahrung in der Insolvenz im Geschäftsführungsgremium) oder Finanzierungsmöglichkeiten entgegenstehen. Eine sich bereits für das Insolvenzeröffnungsverfahren ergebende Liquiditätsunterdeckung oder ein zu erwartender Masseverzehr kann ein Anzeichen für das Vorliegen einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit sein.
- 27 Ziel des Schutzschirmverfahrens ist es, einen Insolvenzplan zu verfassen und diesen den Gläubigern zur Abstimmung vorzulegen. Eine Befragung der wesentlichen Gläubiger ist zwar nicht generell erforderlich. Der Gutachter hat sich gleichwohl ein Bild davon zu machen, ob das – nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilende – voraussichtliche Verhalten der Gläubiger zu einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung führt, und dies darzulegen. Steht bereits im Vorfeld fest, dass für die Sanierung maßgebliche Gläubiger diese zum Scheitern bringen können und werden, ist von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung auszugehen.

### **3.2. Allgemeine Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung**

#### **3.2.1. Finanzplan**

- 28 Der Finanzplan hat aufzuzeigen, dass die Fortführung des Unternehmens in den nächsten sechs Monaten gegeben und das Unternehmen durchfinanziert ist. Die bei Insolvenzantragstellung vorhandenen und im weiteren Verfahrensablauf zu erwirtschaftenden liquiden Mittel haben neben den Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs zugleich die für die Krisenbewältigung erforderlichen Ausgaben (voraussichtliche Masseverbindlichkeiten, bspw. Gerichtskosten, Vergütung des Sachwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, Beratungsaufwendungen, Abgeltung bestehender Sicherheiten etc.) der Eigenverwaltung zu decken. Für

die Aufstellung der Planung gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze<sup>4</sup> unter Berücksichtigung der insolvenzspezifischen Besonderheiten (z.B. Insolvenzgeldvorfinanzierung). Dabei hat der Gutachter auch die Vollständigkeit und der Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Planung zu beurteilen. Die im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich sein. Bedingt durch den Planungshorizont von sechs Monaten ist mindestens auf Monatsbasis, ggf. auch in kürzeren Zeitintervallen, zu planen.

- 29 Insbesondere sind die Finanzierungsquellen darzustellen, um betriebswirtschaftlich nicht sinnvolle Maßnahmen auszuschließen. Hierzu können z.B. Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen gehören, wenn hierdurch die Finanzierung der sonst negativen operativen Ergebnisse der Eigenverwaltung kompensiert werden, ohne strukturell die Verlustsituation des Schuldners zu beheben.
- 30 Der nach § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO geforderte Finanzplan ist i.d.R. Bestandteil des unter Abschn. 3.1.3. aufgeführten Grobkonzepts, das die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung nachweist.

### **3.2.2. Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens**

- 31 Das nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO darzulegende Durchführungskonzept zur Bewältigung der Insolvenz hat Art, Ausmaß und Ursachen der Krise aufzuzeigen (Analyse Krisenursachen). Darüber hinaus sind das Ziel der Eigenverwaltung und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben. Darstellungstiefe und Detaillierungsgrad der Erläuterungen hängen von der Komplexität und den konkreten Verhältnissen des Unternehmens sowie der rechtlichen Umsetzung der Sanierung ab. Ein von einem Schuldner vorgelegtes, von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigtes Grobkonzept nach Abschn. 3.1.3. wird die hier verlangten Maßstäbe erfüllen.

### **3.2.3. Darstellung des Verhandlungsstands**

- 32 Die Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten erleichtert dem Gericht die Einschätzung über die Geeignetheit der Maßnahme. Details, insb. die Bezifferung von in Aussicht oder bereits zugesagten Sanierungsbeiträgen, sind nicht erforderlich, weil das weitere Verhandlungen belasten kann. Wenn noch keine Verhandlungen erfolgt sind, ist unter Einschluss der Gründe und ggf. mit deren Bewertung darüber zu berichten.

### **3.2.4. Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten**

- 33 Der Schuldner hat die insolvenzrechtlichen Pflichten zu erfüllen (§§ 270a Abs. 1 Nr. 4, 276a Abs. 2 InsO), insb. auch zur Vermeidung von Verstößen gegen §§ 60 bis 62 InsO. Diese insolvenzspezifischen Haftungsnormen verlangen vom Eigenverwalter die Beachtung des Sorgfaltsmaßstabs des ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters; überdies hat er Sorge zu tragen, dass Masseverbindlichkeiten bedient werden können. Der Schuldner kann

---

<sup>4</sup> Vgl. IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017) (Stand: 02.01.2017).



die Pflichten bei entsprechender Befähigung selbst oder mit Unterstützung eines sachkundigen Dritten (ggf. auch in Organstellung) erfüllen. Die getroffenen Vorkehrungen sind gegenüber dem Gericht glaubhaft darzulegen.

### **3.2.5. Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung**

- 34 Die in der Eigenverwaltung regelmäßig anfallenden Mehr- oder Minderkosten (Beraterkosten, Gerichtskosten etc.) gegenüber dem Regelverfahren sind darzulegen. Hier sind auch die Kosten aufzuführen, die wegen der späteren Fälligkeit nicht in dem sechsmonatigen Finanzplan abgebildet sind.
- 35 Für die Gegenüberstellung können die Ausgaben der Eigenverwaltung als Honorare nach Stundensätzen, Pauschalhonorar oder in Anlehnung an die InsVV kalkuliert werden. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine zuverlässige Ermittlung der Ausgaben nicht möglich ist, was regelmäßig der Fall sein wird, sind Schätzwerte zugrunde zu legen. Zur Berechnung des Aufwands des Regelinsolvenzverfahrens kann im Rahmen der Gegenüberstellung der Kosten mit Bandbreiten und der Darstellung von Über-, Untergrenzen und mit Durchschnittswerten gearbeitet werden. Aufgrund des frühen Stadiums der Gegenüberstellung können bei den zu erwartenden Tätigkeiten Durchschnittswerte für Zuschläge berücksichtigt werden.
- 36 Aufwendungen, die sowohl in einem Regel- als auch in einem Eigenverwaltungsverfahren anfallen, wie die Kosten in Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung, Insolvenzgeldvorfinanzierung, insolvenzrechtliche Buchhaltung, Planungsrechnung sowie arbeitsrechtliche Fragestellungen, müssen bei der Gegenüberstellung nicht aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für Kosten, die für einen M&A Prozess anfallen, wenn dieser in beiden Varianten (Eigenverwaltung und Regelverfahren) beauftragt würde.

### **3.2.6. Sonstige Erklärungen des Unternehmens**

- 37 Nach § 270a Abs. 2 InsO ist vom Schuldner zu erklären, ob er gegenüber den in Nr. 1 genannten Gläubigern im Zahlungsverzug ist oder ob es in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Vollstreckungs- und Verwertungssperren nach InsO oder StaRUG gegeben hat. In den letzten drei Jahren vor Antragstellung haben Unternehmen die Offenlegungspflichten nach §§ 325 bis 328 oder 339 HGB zu erfüllen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder werden im Finanzplan die Kosten der Eigenverwaltung und der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht gedeckt, darf nach § 270b Abs. 2 InsO nur dann ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden, wenn das Unternehmen die Geschäftsführung trotz der Umstände an den Interessen der Gläubiger ausrichtet.
- 38 Die Beurteilung der Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO sind ebenfalls Gegenstand der 270d-Bescheinigung:
1. In welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern sich der Schuldner mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet, ergibt sich – bei einer ordnungsgemäßen Buchhaltung – bereits aus der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit bei der Durchsicht der fälligen Verbindlichkeiten.

2. Ob und in welchen Verfahren zu Gunsten des Schuldners innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach der InsO oder nach dem StaRUG angeordnet wurden, kann durch Abfrage des Insolvenzregisters sowie durch Anfrage beim zuständigen Restrukturierungsgericht ermittelt werden.
3. Ob der Schuldner für die letzten drei Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten, insb. nach §§ 325 bis 328 oder 339 HGB nachgekommen ist, ist dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

### **3.3. Dokumentation und Vollständigkeitserklärung**

- 39 Der Gutachter hat die durchgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere müssen – soweit sich dies nicht bereits aus der Berichterstattung ergibt – es einem sachkundigen Dritten ermöglichen nachzuvollziehen, welche Dokumente, Fakten und Annahmen der Gutachter verwendet hat und wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist.
- 40 Der Gutachter hat eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) zu seinen Unterlagen zu nehmen. Darin erklären die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens umfassend, dass sie die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben, die nach §§ 270d bzw. 270 und 270a InsO zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls ist zu erklären, dass im Falle des § 270b Abs. 2 InsO (vgl. 3.2.6.) die Geschäftsführung des Unternehmens sich an den Interessen der Gläubiger ausrichten wird.
- 41 Die gesetzlichen Vertreter haben bei einem Schutzschirmverfahren in der Vollständigkeitserklärung zudem zu erklären, dass derzeit keine Umstände ersichtlich sind, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen, dass ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens offensichtlich aussichtslos ist, und dass sie gewillt sind, die Gesellschaft zu sanieren.
- 42 Die Vollständigkeitserklärung ist zum Ausstellungsdatum der Bescheinigung i.S. des § 270d einzuholen und zu datieren.

### **4. Berichterstattung**

- 43 Der Gutachter hat in berufsüblicher Form in einer Bescheinigung zu berichten. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Eigenverwaltung dem Finanzplan und im Schutzschirmverfahren dem Grobkonzept – soweit sie diese nicht selbst erstellt haben – zustimmen, sich die für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu Eigen machen und diese umsetzen wollen. Der Gutachter trägt die Verantwortung für die Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe, die Nachvollziehbarkeit der Eigenverwaltungsplanung und für die beim Schutzschirmverfahren notwendige Einschätzung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung.
- 44 In der Bescheinigung sind der Auftraggeber und der Auftrag sowie Art und Dauer vorheriger Auftragsverhältnisse zum Schuldner (z.B. „Abschlussprüfer seit ...“, „vereinzelte Transaktionsberatung/Unternehmensberatung in den Jahren ...“) und – soweit bereits bekannt – zu dem vorgeschlagenen Sachwalter zu nennen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Bescheinigung ausschließlich zur Vorlage beim Insolvenzgericht im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO bestimmt ist.

- 45 Das Datum der Bescheinigung deckt den zu diesem Zeitpunkt verarbeiteten Informationsstand ab. Da eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 270d InsO (einschließlich der Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO) auf die Angaben im Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung abstellt, kann das Datum der Bescheinigung grundsätzlich nicht vor dem Datum des Antrags auf Eigenverwaltung liegen. Für die Beurteilung einer nicht vorliegenden Zahlungsunfähigkeit ist der Bescheinigung eine Fortschreibung des Liquiditätsstatus auf den Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Der Gutachter hat die gesetzlichen Vertreter des Schuldners darauf hinzuweisen, dass wesentliche negative, nicht in der Fortschreibung des Liquiditätsstatus enthaltene Abweichungen der Mittelzu- oder -abflüsse zwischen dem Tag der Bescheinigung und dem Zeitpunkt der Antragstellung dem Gericht unverzüglich und möglichst noch vor dessen Entscheidung über den Antrag nach § 270d InsO anzuzeigen sind. In der Bescheinigung sind bedeutsame im Rahmen der Beurteilung genutzte Informationsquellen sowie bedeutsame durchgeführte Tätigkeiten zu nennen. Dabei hat der Gutachter in der Bescheinigung klarzustellen, dass die gutachterlichen Tätigkeiten keine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 WPO darstellen. Auch ist deutlich zu machen, dass der Bescheinigung die in den Abschn. 3.1.1. und 3.1.2. genannte Definition der Insolvenzeröffnungsgründe zugrunde gelegt wurde.
- 46 Der Gutachter stellt bei einem Schutzschirmverfahren seine Beurteilung des Vorliegens einer nur drohenden und nicht bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, einer vorliegenden Überschuldung sowie der nicht offensichtlich bestehenden Aussichtslosigkeit der Sanierung in einer Bescheinigung dar, die mit Gründen zu versehen ist (Bescheinigung i.S. des § 270d InsO).
- 47 Der Gutachter hat in der Bescheinigung nach § 270d InsO auch Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO). Schlüssig ist die Eigenverwaltungsplanung, wenn die Erreichung des Eigenverwaltungsziels nicht offensichtlich aussichtslos ist.<sup>5</sup> Dabei ist insb. auch darauf einzugehen, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und durchführbar erscheint (§ 270c Abs. 1 Nr. 1 InsO) und ob Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung (insb. für die Finanzplanung (§ 270c Abs. 1 Nr. 2 InsO)) vollständig und geeignet sind. Bei den sonstigen Erklärungen ist darauf einzugehen, ob diese erkennbar unvollständig sind und im Rahmen der durchgeführten Tätigkeiten keine Anhaltspunkte identifiziert wurden, die den Erklärungen widersprechen.
- 48 Das für das Schutzschirmverfahren erforderliche Grobkonzept ist Bestandteil der Bescheinigung. Soweit es nicht bereits im Rahmen der Bescheinigung dargestellt wird, ist es der Bescheinigung als Anlage beizufügen. Auf die für die Eigenverwaltungsplanung notwendige Finanzplanung ist gesondert hinzuweisen. Gleiches gilt für die sonstigen Erklärungen des Schuldners.
- 49 In der Bescheinigung sind sämtliche weiteren notwendigen Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung (vgl. Abschn. 3.2.2. bis 3.2.5.) oder Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO aufzunehmen und zu beurteilen.

---

<sup>5</sup> Analog zur Definition der Schlüssigkeit im Rahmen der Voraussetzungen für die Stabilisierungsanordnung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG.

50 Zudem ist auch der – für das Gericht nachvollziehbare – Nachweis der Qualifikation des Gutachters als Anlage beizufügen. Als Nachweis der Qualifikation können insb. die Verwaltungstätigkeit bei geeigneten Unternehmensinsolvenzverfahren, die Erteilung von Bescheinigungen nach § 270d InsO, die Erstellung von entsprechenden Sanierungskonzepten nach *IDW S 6* oder von gutachterlichen Stellungnahmen zum Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen nach *IDW S 11* genannt werden. Dabei hat der Gutachter seine Verschwiegenheitspflicht zu beachten und sich ggf. von ihr befreien zu lassen.

51 Die Bescheinigung umfasst eine zusammenfassende Schlussbemerkung über das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowie die nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit und die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung. Es bietet sich für den Fall, dass die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen vorliegen, folgende Formulierung an:

„Auf Grundlage der zuvor dargestellten gutachterlichen Tätigkeiten ergibt sich, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“

Da im Rahmen der Bescheinigung nach § 270d InsO auch die Anforderungen nach § 270a InsO zu beurteilen sind, ist das Ergebnis dieser Beurteilung ebenfalls in die Schlusserklärung aufzunehmen. Diese ist dann wie folgt zu erweitern:

„Die dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung beigefügte Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO ist nach unserer Auffassung auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und uns erteilten Auskünfte vollständig und schlüssig. Uns sind keine Umstände bekannt geworden, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in bedeutsamen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht. Der vom Schuldner beigefügte Finanzplan über sechs Monate stellt nach unserer Auffassung die Finanzierungsquellen fundiert dar, sodass danach nach derzeitigem Stand die Kosten des Verfahrens und die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gedeckt sind. Das Konzept für die Durchführung des Verfahrens ist nach unserer Auffassung schlüssig und der Verhandlungsstand mit Gläubigern ist dargelegt. Wir sind der Auffassung, dass der Schuldner Vorkehrungen getroffen hat, die ihn in die Lage versetzen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen. Die Mehr- bzw. Minderkosten im Rahmen der Eigenverwaltung sind vom Schuldnerunternehmen dargestellt.“

Die von der Gesellschaft im Insolvenzantrag abgegebenen sonstigen Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO sind nach unserer Auffassung auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und uns erteilten Auskünfte vollständig. Uns sind im Rahmen unserer Tätigkeiten keine Erkenntnisse bekannt geworden, die zu einem von der Erklärung der Gesellschaft abweichenden Ergebnis gelangen.“

52 Soweit lediglich gutachterlich zu den Anforderungen nach § 270a InsO Stellung genommen wird, beschränkt sich die Schlusserklärung auf die in Tz. 51 aufgeführte Erweiterung.

Anlagen

Anlage 1: Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270a, 270b und 270d InsO)

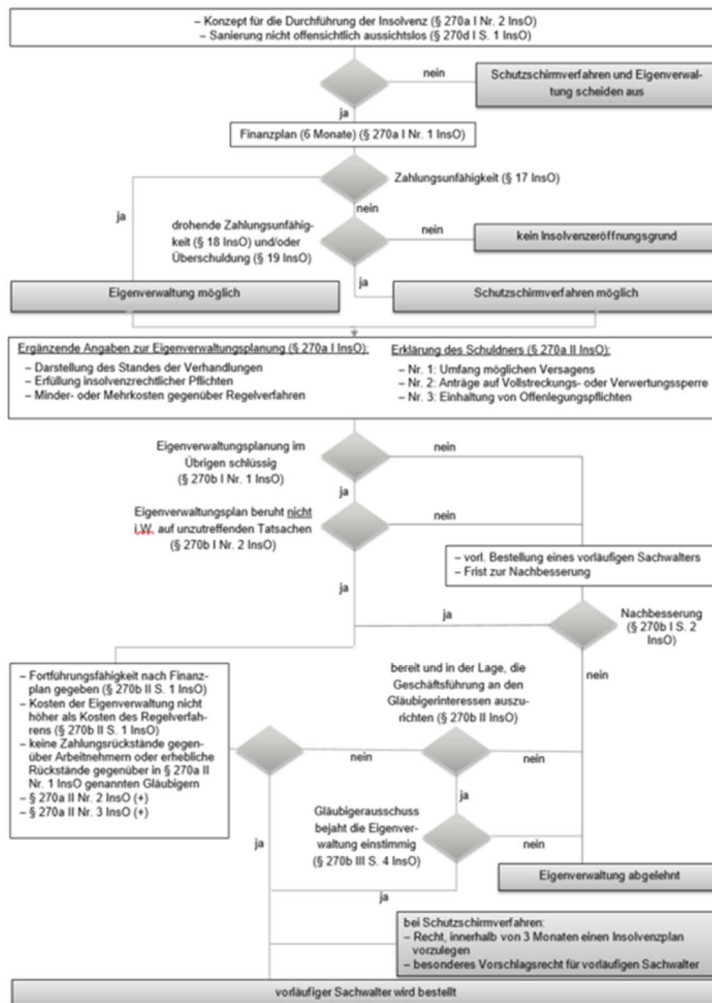


Abb. 1 Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren

## **Anlage 2: Gliederungsempfehlung für die Bescheinigung nach § 270d InsO**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung
2. Angaben zur Person des Gutachters
  - a. Qualifikation
  - b. Unabhängigkeit (einschließlich Beziehungen zum Schuldner und Sachwalter)
3. Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen
  - a. Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
    - i. Definition der Zahlungsunfähigkeit
    - ii. Finanzstatus zum Beurteilungsstichtag
    - iii. Fortschreibung des Finanzstatus bis zur geplanten Antragstellung
  - b. Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
    - i. Definition der drohenden Zahlungsunfähigkeit
    - ii. Finanzplanung und Planungsprämissen
    - iii. Zeitpunkt der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit
  - c. Beurteilung der Überschuldung (§ 19 InsO)
    - i. Definition der Überschuldung
    - ii. Negative Fortbestehensprognose
    - iii. Überschuldungsstatus
4. Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept)
  - a. Beschreibung der Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen
  - b. Krisenursachen
  - c. Aktuelle Geschäftsentwicklung
  - d. Skizze des Zukunftsbildes
  - e. Qualitative Beurteilung und überschlägige Quantifizierung der Sanierungsmaßnahmen
  - f. Sanierungsplan, inkl. Einschätzung der Liquiditätsentwicklung bis zur Planbestätigung
  - g. Sanierungshindernisse, z.B. auf Seiten der Gläubiger, Insolvenzeffekte
5. Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung
6. Sonstige Erklärungen des Schuldners
7. Durchgeführte Tätigkeiten (soweit nicht bereits unter Abschn. 3. und 4. erläutert)
8. Zusammenfassende Schlussbemerkung